

Sehr geehrte Patientinnen, sehr geehrte Patienten,

Sie haben eine Honorarvereinbarung nach § 2 Abs 1 und 2, GOZ (Gebührenordnung Zahnärzte) abgeschlossen. Ihre private Krankenvoll- oder -zusatzversicherung hat Ihnen ein Schreiben zukommen lassen, in dem die Honorarvereinbarung als nicht erforderlich dargestellt wird. Die angeführten Punkte erwecken den Eindruck, Ihr Zahnarzt, Ihre Zahnärztin hätte ohne Grund und ohne Berechtigung eine solche Honorarvereinbarung mit Ihnen geschlossen, weil eigentlich genügend Geld nach der GOZ liquidiert werden würde.

Der dort vermittelte Eindruck entspricht jedoch nicht der ganzen Wahrheit, weil etliche Fakten, die die Sache gänzlich anders aussehen lassen, keine Erwähnung finden.

Deshalb stellt die Bundeszahnärztekammer auf diesem Wege klar:

Fakt ist:

Der sog. Punktwert legt den Preis für alle zahnmedizinische Leistungen in der amtlichen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) fest. Dieser Punktwert wurde seit dem 1.1. 1988 nicht verändert. Er beträgt auch heute noch 11 Pfennig, entsprechend 5,62421 Cent.

Das bedeutet, dass die privat erbrachten zahnmedizinischen Leistungen in ihrer weit überwiegenden Zahl zu Preisen von vor 37 Jahren erbracht werden.

Im Jahr 2012 hat es eine kleine Teilnovellierung der GOZ gegeben, bei der einige Leistungen in ihrer Grundbemessung angehoben worden sind oder sie aus Gründen der Modernisierung neu beschrieben und bewertet worden sind. Das betraf jedoch nur 5 von 200 Leistungen. Die weit überwiegende Zahl der Leistungen sind nicht verändert worden und haben immer noch den Preis von 1988.

Diese seit 1988 unveränderten Leistungen unterfallen einer Inflationsrate von 113%.

Quelle: Statistisches Bundesamt)

Für die geringere Zahl der 2012 aktualisierten Leistungen beträgt die Geldentwertung bis heute 32 %.

Zu diesen Preisen kann eine moderne Zahnarztpraxis nicht mehr wirtschaftlich arbeiten.

Auch die Zahnarztpraxis ist ein Unternehmen, das Kosten hat, Mitarbeiter beschäftigt und externen Preissteigerungen unterliegt. Damit Ihre Zahnärztin, Ihr Zahnarzt auch in Zukunft für Sie da ist, müssen bei einer ganzen Reihe von Leistungen sog.

Honorarvereinbarungen mit Ihnen nach umfassender Aufklärung geschlossen werden,

um die jeweiligen Leistungen auch heute noch in der für Sie gewohnten Qualität erbringen zu können.

Übrigens: 96 Leistungen der GOZ sind bereits schlechter bewertet als die entsprechenden Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung. Das bedeutet, dass die gesetzlichen Krankenkassen (AOK; Barmer, TK, IKK, BKK usw.) zeitgemäße und höhere Honorare zahlen als Ihre private Versicherung. Wussten Sie das?

Der PKV-Verband behauptet, dass Zahnärzte Jahr für Jahr mehr nach GOZ einnehmen und dass insofern kein Bedarf bestünde, Honorarvereinbarungen zu treffen:

Fakt ist:

Das in Deutschland nach GOZ liquidierte Abrechnungsvolumen hat in der Tat über die Jahre zugenommen.

Die ganze Wahrheit sieht jedoch so aus:

Der Gesetzgeber hat vorwiegend im Bereich des Zahnersatzes große Anteile aus der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkasse genommen. Die überwiegende Zahl der berechneten Gebühren im Zahnersatz (Kronen, Brücken, spezielle Prothesen, Implantate etc.) entstammen deshalb der GOZ. Dies geschieht immer dann, wenn vom Patienten aufwändigere oder andere Leistungen verlangt werden, als der Kassenkatalog das beinhaltet.

Daraus folgt, dass diese Leistungen nicht mehr nach der Kassengebühr berechnet werden. Also mehr nach GOZ, weniger nach Bema auf der Rechnung.

Ein weiterer Effekt kommt vom zahnmedizinischen Fortschritt, an dem Sie als Patientinnen und Patienten natürlich teilhaben wollen. Und der hat sich seit 1988 erheblich weiterentwickelt:

Mit allem Recht der Welt erwarten und bestellen Sie moderne Leistungen:

Kompositfüllungen statt Amalgam oder Zement, aufwändige Wurzelbehandlungen zum Erhalt Ihrer Zähne statt simpler Extraktion (sofern noch möglich), intensive Parodontalbehandlung statt Zahnverlust, festsitzender Zahnersatz statt herausnehmbarer Stahlplattenprothese mit Klammern, Implantate in Zahnlücken statt Beschleifen gesunder Zahnschmelze von Nachbarzähnen, moderne Kieferorthopädie, umfassende Präventionsleistungen und nicht zuletzt professionelle Zahnreinigungen in erheblichem Umfang.

Mit anderen Worten: Die moderne Zahnheilkunde sieht heute völlig anders aus als vor über 37 Jahren. Darauf haben Sie aus unserer Sicht einen Anspruch. Aufwändigere und moderne Leistungen sind in Summe naturgemäß höher bewertet.

Die einzelnen Leistungen sind aber nicht höher bepreist.

Die Zunahme des Honorarvolumens in der GOZ entsteht also durch mehr aufwändigere und komplexere Leistungen als früher.

Dieser medizinische Fortschritt kann jedoch nicht auf Dauer von der Zahnärzteschaft gezahlt werden. Was bestellt wird, muss auch gezahlt werden, in voller Höhe und auf lange Sicht ohne Inflationsverluste.

Fassen wir zusammen:

Die Gebühren für die Mehrzahl der privat Zahnärztlichen Leistungen sind noch nie angepasst worden und sind seit 37 Jahren der Geldentwertung ungeschützt ausgesetzt.

Für den kleineren Teil der Leistungen ist dies seit 13 Jahren so.

Zu diesen Preisen können Zahnärztinnen und Zahnärzte mitsamt ihren Mitarbeitern insbesondere nach den inflationsgeprägten Jahren 2022, 2023 und 2024 nicht mehr kostendeckend arbeiten.

Honorarvereinbarungen zwischen Ihnen und Ihrem Zahnarzt, Ihrer Zahnärztin entsprechen geltendem Recht, erfolgen in jeder Weise für Sie transparent, ermöglichen Ihnen eine bewusste Kostenklärung, ermöglichen Ihrem Zahnarzt, ihrer Zahnärztin eine qualitätsbasierte, hochwertige Behandlung in der gebotenen und erforderlichen Sicherheit.

Qualität benötigt hochwertige apparative Ausstattung.

Qualität benötigt qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Qualität benötigt regelmäßige Fortbildung des Zahnarztes und der Zahnärztin.

Qualität benötigt hochwertige Materialien.

Qualität benötigt intensive professionelle Hygienemaßnahmen in der Praxis.

Vor allem aber benötigt Qualität Zeit!

Und Zeit ist auch in der Zahnarztpraxis Geld.

Qualität sind wir Ihnen schuldig, keine billigen Preise.

Ihre Zahnärztin, Ihr Zahnarzt.